



NATIONALER GAP STRATEGIEPLAN 2023 - 2027

Umsetzungsdokument für die ländliche Entwicklung des GAP-Strategieplans 2023-2027
der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol

Intervention SRG06 - LEADER

Unterintervention A: Unterstützung lokaler Entwicklungsstrategien

LOKALE ENTWICKLUNGSSTRATEGIE DER LOKALEN AKTIONSGRUPPE (LAG)
EISACKTALER DOLOMITEN

Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen vom 15.09.2025 bis 31.10.2025

LEADER-Aktion SRD14: Nichtlandwirtschaftliche produktive Investitionen in ländlichen Gebieten

Die Lokale Entwicklungsstrategie (LES) Eisacktaler Dolomiten 2023-2027 im Rahmen des Umsetzungsdokuments für die ländliche Entwicklung des GAP-Strategieplans 2023-2027 der Autonomen Provinz Bozen fördert die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten in ländlichen Gebieten, indem Investitionen in Geschäftstätigkeiten mit produktiven Zwecken unterstützt werden.

In diesem Sinne besteht das Ziel der Intervention darin, die Attraktivität ländlicher Gebiete zu erhalten, indem der fortschreitenden Entvölkerung entgegengewirkt wird, der sie ausgesetzt sind. Gleichzeitig zielt die Intervention darauf ab, die Lebensqualität in ländlichen Gebieten zu verbessern, indem Dienstleistungen, unternehmerische Aktivitäten und ganz allgemein Initiativen und Investitionen unterstützt werden, die die lokalen Ressourcen optimal nutzen und zur Wiederbelebung des Arbeitsmarktes beitragen, insbesondere für junge Menschen und Frauen.

1. Die Aktion SRD14 im Rahmen der LES Eisacktaler Dolomiten 2023-2027 sieht die Gewährung von Beihilfen für **Investitionen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten** folgender Art vor:
 - a) kommerzielle Aktivitäten zur Verbesserung der Nutzbarkeit und Attraktivität ländlicher Gebiete, unter anderem durch Erweiterung des Angebots an touristischen Dienstleistungen, einschließlich umfassender Bewirtung, Verpflegung und Verkauf lokaler Produkte;
 - b) handwerkliche Tätigkeiten zur Aufwertung der Territorien und lokalen Spezialitäten sowie Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen zur Verbesserung der technischen und ökologischen Effizienz der zugunsten der Landwirte durchgeführten Tätigkeiten;
 - c) andere persönliche Dienstleistungen, die zur Verbesserung der Lebensbedingungen in ländlichen Gebieten beitragen, und Unternehmensdienstleistungen.

Mit dieser Aktion werden Investitionen für die sozioökonomischen Entwicklung des ländlichen Raums gefördert, die ausschließlich innerhalb des LEADER-Gebiets realisiert werden.

Eine detaillierte Beschreibung der LEADER-Aktion findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. in der LES Eisacktaler Dolomiten 2023-2027 unter Abschnitt 6.1.

Dieser Aufruf trägt zur Erreichung des nachfolgenden Ergebnisindikators der LES Eisacktaler Dolomiten 2023-2027 bei:

R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft

Anzahl der im Rahmen der GAP unterstützten Unternehmen im ländlichen Raum, einschließlich Unternehmen im Bereich Bioökonomie

Eine detaillierte Beschreibung der Ergebnisindikatoren findet sich in der LES Eisacktaler Dolomiten unter Abschnitt 4.2.



2. Zugang zur Finanzierung haben:

- Nichtlandwirtschaftliche Kleinst- und Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs I der EU-Verordnung 702 vom 25.06.2014 ABER, gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06.05.2003;
- Die Begünstigten dürfen keine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Artikel 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausüben, mit Ausnahme der unter ATECO-Code 01.61.00 aufgeführten agro-mechanischen Unternehmen.
- Die Begünstigten müssen über einen ATECO-Code verfügen, der den durch die Aktion unterstützten Aktivitäten im LEADER-Gebiet entspricht.
- Die Begünstigten müssen mindestens eine lokale/operative Einheit im LEADER-Gebiet haben.

3. Hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben gelten die Bestimmungen der Abschnitte 4.7.1 und 4.7.3 (1) des PSP. **Förderfähig** sind folgende Bereiche/Arten von Aktivitäten/Interventionen:

- Bau, Renovierung, Erweiterung, Erwerb oder Modernisierung von Immobilien und Einrichtungsgegenständen;
- Kauf - einschließlich Leasing - von neuen Maschinen und Anlagen zu einem Preis, der den Handelswert des Wirtschaftsguts nicht übersteigt;
- Investitionen in den Erwerb neuer Technologien und in die Rationalisierung der Verarbeitung von Produkten oder in die Entwicklung von Software sowie in den Erwerb von Patenten, Lizenzen und Warenzeichen im Zusammenhang mit der Investition;
- qualitative Verbesserung der hygienischen und sanitären Bedingungen für die Verarbeitung und/oder Entwicklung von nichtlandwirtschaftlichen Nischenprodukten;
- Förderung von Innovationen in der nichtlandwirtschaftlichen Versorgungskette und in der Nahrungsmittelindustrie.

Die Investitionen müssen sich auf Erzeugnisse beziehen, die nicht in Anhang I des EU-Vertrags aufgeführt sind: Zur Verarbeitung zugelassen sind alle Erzeugnisse, auch jene, die in Anhang I des EU-Vertrags aufgeführt sind, sofern das Endprodukt, dessen Herstellung durch diese Aktion finanziert wird, nicht in Anhang I des EU-Vertrags aufgeführt ist.

Eine detaillierte Beschreibung der förderfähigen Kosten findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. in der LES Eisacktaler Dolomiten 2023-2027 unter Abschnitt 6.1.

4. Der Begünstigte eines Investitionsvorhabens verpflichtet sich zu:

- Durchführung des Vorhabens gemäß den in der von der territorial zuständigen Verwaltungsbehörde ausgestellten Konzessionsurkunde festgelegten Bedingungen, unbeschadet der von dieser Behörde festgelegten Abweichungen und/oder Ausnahmen;
- während der Umsetzungsphase des Vorhabens dürfen keine landwirtschaftlichen Tätigkeiten durchgeführt werden;
- für die Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften für aus dem ELER geförderte Vorhaben, gelten die Bestimmungen der EU-Durchführungsverordnung 2022/129.

5. Die im Rahmen der Aktion SRD14 vorgesehenen Förderungen beziehen sich auf Investitionen, deren Gesamtausgaben den **Höchstbetrag von 100.000,00 €** nicht überschreiten sowie ausschließlich im LEADER-Gebiet durchgeführt werden.

Um einen übermäßigen Aufwand bei der Verwaltung der Verfahren zur Gewährung von Beihilfen zu vermeiden und gegebenenfalls ein höheres Maß an wirtschaftlicher Nachhaltigkeit der Investitionen zu gewährleisten, sind Vorhaben, bei denen die Gesamtinvestitionsausgaben des Vorhabens einen **Mindestbetrag von 50.000,00 €** unterschreiten, nicht förderfähig.



6. Die Beihilfeansuchen können **im Zeitraum vom 15.09.2025 bis einschließlich 31.10.2025 – 24.00 Uhr** ausschließlich über die PEC-Adresse eisacktalerdolomiten@pec.it in digitaler Form eingereicht werden. Ansuchen, die nach Ablauf der Einreichfrist unvollständig sind, werden nicht berücksichtigt. Innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Einreichfrist werden alle Anträge der LAG Eisacktaler Dolomiten vorgelegt, welche die Bewertung aller eingereichten Vorhaben vornimmt, die entsprechende Rangordnung erstellt und die Projekte sowie die Rangordnung definitiv beschließt. Antragsteller, deren Projektantrag die Voraussetzungen für die Annehmbarkeit und Zulässigkeit nicht erfüllen, werden sofort über die Nicht-Annehmbarkeit bzw. Unzulässigkeit des Projektantrages und die weitere Vorgehensweise informiert.
7. Das gesamte Beitragsbudget, das für die Aktion SRD14 in der LES Eisacktaler Dolomiten vorgesehen ist, beläuft sich auf 100.000,00 € für den ganzen Programmplanungszeitraum 2023-2027. Im Rahmen des gegenständlichen Aufrufs wird ein **Beitrag von 100.000,00 € ausgeschrieben**.
8. Die ausgewählten bzw. genehmigten Vorhaben werden mit einem **Gesamtbeihilfesatz von 50%** finanziert. Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Beitragsgewährung im Rahmen der EU-Verordnung 2022/2472 ABER (Art. 61).
9. Die eingereichten Ansuchen werden einem **Auswahlverfahren** unterzogen. Die Anträge werden mit einer Punktezahl aufgrund der allgemeinen und aktionsspezifischen Bewertungs- und Auswahlkriterien bewertet.
Eine detaillierte Beschreibung der Bewertungs- und Auswahlkriterien findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. der LES Eisacktaler Dolomiten 2023-2027 im Abschnitt 7 bzw. sind als Teil derselben LES auf folgender Webseite abrufbar: www.eisacktalerdolomiten.eu
10. Die Auswahl gibt jenen Anträgen den Vorzug, welche im Hinblick auf die Art des Begünstigten, auf die Fähigkeit des Projekts, eine innovative Tätigkeit für den Begünstigten zu schaffen, auf die Fähigkeit zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens, auf positive Beschäftigungseffekte in ländlichen Gebieten, auf den Beitrag des Projekts zur Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen Sektoren und/oder anderen Wirtschaftszweigen, auf die nachhaltige Auswirkung des Projekts auf den Erhalt und/oder Schaffung von Arbeitsplätzen, menschenwürdige Arbeit, gesunde Ernährung, Soziales sowie die Umwelt am besten bewertet wurden.
Die Projekte können genehmigt werden, wenn sie sämtliche Voraussetzungen für die Annehmbarkeit und Zulässigkeit des Antrages erfüllen und mindestens ein spezifisches Bewertungskriterium erfüllt ist. Die Mindestpunktezahl, die erreicht werden muss, darf nicht unter 40 liegen.
Bei Punktegleichheit erhält jenes Projekt den Vorzug, welches laut Grundlage zur Definition der strukturell benachteiligten Gebiete als schwächer eingestuft ist. Besteht weiterhin Punktegleichheit, erhält das Projekt den Vorzug, das bei den allgemeinen Bewertungskriterien, die den Beitrag des Projekts zur Bekämpfung des Klimawandels, zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der biologischen Vielfalt sowie zur nachhaltigen Entwicklung (SDGs) bewerten, eine höhere Gesamtpunktzahl erreicht. Sollte dann immer noch Punktegleichheit bestehen entscheidet über die Reihenfolge das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den/die Vorsitzende*n.
11. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - das Ansuchen um Genehmigung des Projektes durch die LAG Eisacktaler Dolomiten 2023-2027 inkl. Erklärung zur Erbringung der Eigenmittel und der Erklärung über die Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer;



- eine Kopie des Ausweises des gesetzlichen Vertreters (nicht erforderlich, wenn es sich um digital signierte Dokumente handelt);
- eine ausführliche Projektbeschreibung, aus der insbesondere eine Beschreibung hinsichtlich der Erfüllung der unter Punkt 9 angeführten Bewertungs- und Auswahlkriterien hervorgeht;
- ein detaillierter Kostenvoranschlag basierend entweder auf drei Preisangeboten für jeden Kostenpunkt bzw. auf ein geltendes Richtpreisverzeichnis;
- einen Business-Plan;
- im Falle von Bauvorhaben muss dem Beitragsgesuch das Ausführungsprojekt zu den geplanten Arbeiten beiliegen, sowie die entsprechende Baugenehmigung oder gleichwertige Genehmigungen;

Die Unterlagen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist vorgelegt werden. Anträge, bei denen die obligatorischen Anhänge nicht vollständig bis zu diesem Termin übermittelt werden, können nicht berücksichtigt werden (siehe auch die Liste der einzureichenden Unterlagen weiter unten).

12. Der Antragsteller verpflichtet sich, das Beitragsansuchen **innerhalb von 90 Tagen** nach Genehmigung durch die LAG bei der verantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz Bozen (Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft – strukturinterventionenEU.interventi.strutturaliUE@pec.prov.bz.it) einzureichen und im Zuge der Einreichung per PEC-Mail eine Kopie an die LAG Eisacktaler Dolomiten zu übermitteln (eisacktalerdolomiten@pec.it). Verstreicht diese Frist, verfällt die Genehmigung der LAG.
13. Die im Rahmen des Projekts vorgesehenen Aktivitäten/Arbeiten können nach Einreichung des Beitragsansuchens bei der aktionsverantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz Bozen beginnen. Der Begünstigte ist sich in jedem Fall bewusst, dass die Einreichung des Beitragsansuchens keine automatische Genehmigung bedeutet und übernimmt die volle Verantwortung, sollte vor Genehmigung des Beitragsansuchens mit den Arbeiten begonnen werden.
14. Es besteht die Möglichkeit einen **Vorschuss** zu beantragen, der nicht höher als 50% des öffentlichen Beitrages sein darf. Für die Auszahlung des Vorschusses ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertigen Sicherheitsleistung über 100% des Betrags des Vorschusses notwendig.
15. Die Begünstigten müssen sich verpflichten, die **Zweckbestimmung** für das finanzierte Vorhaben für mindestens zehn (10) Jahre ab Auszahlung des Endbetrages der Beihilfen für die realisierten baulichen Investitionen nicht zu verändern. Im Falle der Finanzierung von Ausstattungen gilt die Verpflichtung zur Beibehaltung der Zweckbestimmung für fünf (5) Jahre.
16. Die Antragsteller, welche Beihilfeansuchen bei der aktionsverantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz Bozen einreichen und die geförderten Projekte umsetzen, müssen:
 - a) für jede Kostenposition des dem Beitragsansuchen beigelegten Kostenvoranschlags zur Auswahl des Lieferanten/Dienstleisters mindestens drei Angebote einholen; für Güter oder Dienstleistungen betreffend innovative bzw. hochspezialisierte Verfahren oder Systeme bzw. für Ausgaben zur Ergänzung bereits erfolgter Leistungen, bei denen es nicht möglich ist, mehrere Anbieter ausfindig zu machen, muss ein technisch-wirtschaftlicher Vermerk vorgelegt werden, aus dem die entsprechende Begründung über die Unmöglichkeit hervorgeht, weitere konkurrierende Anbieter zu finden, die in der Lage wären, das Gut bzw. die Dienstleistung zu liefern, welche Gegenstand der Finanzierung sind, unabhängig vom Wert des zu erwerbenden Gutes bzw. der Dienstleistung. Falls nicht das preisgünstigste Angebot ausgewählt wird, muss der Begünstigte einen kurzen technischen/wirtschaftlichen Bericht vorlegen, in dem er die Gründe für die Wahl



des Angebots erläutert. Der technische/wirtschaftliche Bericht ist nicht erforderlich, wenn das Angebot mit dem niedrigsten Preis ausgewählt wird;

- b) die Einhaltung der Richtlinien zur Anerkennbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2023-2027 laut Kapitel 4.7 des PSP „Gemeinsame Elemente der Arten von Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums“, sowie des Dekrets vom 4. August 2023 des Ministeriums für Landwirtschafts-, Ernährungs- und Forstpolitik „Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der aus dem ELER finanzierten Vorhaben für Vorhabensarten, die nicht in den Anwendungsbereich des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß Titel IV Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 fallen.“

17. Anlagen zur Ausschreibung der Aktion der gegenständlichen LES:

- Ansuchen um Genehmigung des Projektes durch die LAG Eisacktaler Dolomiten im Rahmen der LES Eisacktaler Dolomiten 2023-2027;
- Formular zur Projektbeschreibung;
- LEADER-Aktion SRD14 (Auszug aus der LES Eisacktaler Dolomiten - Kapitel 6);
- Kriterien zur Annehmbarkeit und Zulässigkeit des Antrages sowie die allgemeinen und spezifischen Bewertungskriterien betreffend die Aktion SRD14 (Auszug aus der LES Eisacktaler Dolomiten - Kapitel 7);
- Anlage I des EU-Vertrages (Liste zu Art. 38);
- Richtlinien zur Anerkennbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2023-2027 laut Kapitel 4.7 des PSP „Gemeinsame Elemente der Arten von Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums“, sowie des Dekrets vom 4. August 2023 des Ministeriums für Landwirtschafts-, Ernährungs- und Forstpolitik „Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der aus dem ELER finanzierten Vorhaben für Vorhabensarten, die nicht in den Anwendungsbereich des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß Titel IV Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 fallen“;
- Satzungen und Geschäftsordnung der LAG Eisacktaler Dolomiten.

Check-List

LISTE DER EINZUREICHENDEN UNTERLAGEN

- ☐ Ansuchen um Genehmigung des Projektes inkl. Erklärung zur Einbringung der Eigenmittel und der nicht anerkannten Kosten sowie Erklärung über die Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer;
- ☐ Falls notwendig Kopie des Ausweises des gesetzlichen Vertreters (s. Punkt 11);
- ☐ Projektbeschreibung;
- ☐ Business Plan;
- ☐ bei Bauvorhaben bzw. Vorhaben, die einer Genehmigung durch die zuständige Verwaltung bedürfen: vollständiges Ausführungsprojekt einschließlich der entsprechenden Baugenehmigung oder gleichwertige Genehmigungen;
- ☐ detaillierter Kostenvoranschlag basierend auf drei Preisangeboten, auf ein geltendes Richtpreisverzeichnis oder eine unabhängige Kostenschätzung (s. Punkt 11);



Für weitere Informationen:

Lokale Aktionsgruppe Eisacktaler Dolomiten

Federführender Partner: GRW Wipptal/Eisacktal

c/o Bezirksgemeinschaft Eisacktal

Säbenertorgasse 3 - 39042 Brixen

Koordinator Dipl.-Ing. Joachim Hofmann

E-Mail: info@eisacktalerdolomiten.eu oder joachim.hofmann@grwwipptal.it

Tel. 0472 820566 oder 0472 751253

Mobitel. 347 1279409

PEC-Mail: eisacktalerdolomiten@pec.it